

**Richter:**

Björn Willenberg (Vorsitzender)  
Jens-Wolfhard Schicke-Uffmann  
Arne Hattendorf

Braunschweig/Hannover,

**1. Juli 2013**

---

## Urteil zu LSG-NI-2013-05-05-1

In Sachen

■■■■■  
– Antragsteller –

gegen

Versammlung zur Aufstellung eines Direktkandidaten im Wahlkreis 48 für die Bundestagswahl 2013,  
vertreten durch ■■■■■  
– Antragsgegnerin –

zum Streitgegenstand „Anfechtung der Aufstellungsversammlung zur Wahl des Deutschen Bundestages 2013 für den Wahlkreis 48 am 20. April 2013“

hat das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Niedersachsen durch Björn Willenberg, Jens-Wolfhard Schicke-Uffmann und Arne Hattendorf nach schriftlicher Verhandlung in geheimer Sitzung am 1. Juli 2013 entschieden:

**Der Klage wird stattgegeben. Die dezentrale Durchführung der Aufstellungsversammlung widersprach der Satzung und war daher rechtswidrig. Die Aufstellungsversammlung ist somit nichtig.**

*Quod non est in litteris, non est in mundo. – Was nicht in Büchern steht, ist nicht in der Welt.*

### Sachverhalt:

Am 20. April 2013 fand in der Landesgeschäftsstelle, Bahnhofsallee 25, 31134 Hildesheim die Aufstellungsversammlung für einen Direktkandidaten für den Wahlkreis 48 (Hildesheim) zur Bundestagswahl 2013 statt.

Die Versammlung wurde per Livestream in die VHS Sarstedt, vor der Kirche 7, 31157 Sarstedt und in die VHS Alfeld, Antonianger 6, 31061 Alfeld übertragen. An diesen beiden Orten waren Redebeiträge möglich und es gab zusätzliche Wahlurnen.

In der Einladung zur Aufstellungsversammlung vom 28. März 2013 wurde auf diese Umstände hingewiesen, die Aufstellungsversammlung wurde in der Einladung mehrfach als *dezentrale Versammlung* bezeichnet.

Weder enthielt eine der relevanten Satzungen eine Regelung zu externen Wahlmöglichkeiten oder dezentralen Mitgliederversammlungen, noch wurde über diesen Punkt explizit auf der Aufstellungsversammlung abgestimmt.

Die Anwesenden in den externen Veranstaltungsorten waren den Anwesenden in der Hauptlokation bei allen Wahlen und Abstimmungen (wie zum Beispiel der Wahl des Versammlungsleiters und Abstimmungen zu Geschäftsordnungsanträgen) gleichgestellt.

Der Antragsteller führte aus, dass die dezentrale Durchführung der Aufstellungsversammlung den bestehenden Wahlgesetzen und Satzungen der Piratenpartei widerspräche und daher rechtswidrig gewesen sei und wiederholt werden müsse.

Die Antragsgegnerin beantragte die Abweisung der Klage und führte aus, der Versammlungsbegriff bedinge nicht, dass sich die Personen, die sich versammelten, an ein und dem gleichen Ort befinden mussten.

### **Begründung:**

Mit Bezug auf Aufstellungsversammlungen wird durch § 21 Abs. 5 Bundeswahlgesetz (BWahlG) festgelegt, dass das Nähere über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers von den Parteien durch ihre Satzungen geregelt wird. Da genauere Regelungen für Parteien nicht bestehen, wird üblicherweise, und auch durch dieses Gericht, das Vereinsrecht analog herangezogen.

Obwohl eine Aufstellungsversammlung vom Parteiorgan der Mitgliederversammlung verschieden ist, ist sie bei den Piraten organisatorisch ähnlich aufgebaut und ebenfalls als Versammlung der Mitglieder ausgestaltet. Das Gericht kommt daher zu der Auffassung, dass in Ermangelung spezifischer Vorschriften die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Mitgliederversammlung analog anzuwenden sind.

Nach § 32 Abs. 1 Satz 1 BGB werden die Angelegenheiten eines Vereins grundsätzlich durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Nach § 40 BGB kann in der Satzung eine von § 32 BGB abweichende Regelung getroffen werden. Nach der herrschenden Auffassung sind grundsätzlich sogar virtuelle Mitgliederversammlung zulässig. Das Gericht schließt sich dieser Auffassung an.

Es folgt aus § 40 BGB, dass der Verein bei der Ausgestaltung seiner Binnenstruktur grundsätzlich frei ist. Es wäre allerdings nicht möglich, die Mitgliederversammlung, die das oberste Organ des Vereins ist, abzuschaffen. Das Organ der Mitgliederversammlung wird durch die Schaffung eines dezentralen Verfahrens aber nicht aufgegeben. Es wird lediglich ein bestimmter Modus der Willensbildung geregelt, der von § 32 BGB abweicht.

Dezentrale Versammlungen stellen ein solches Verfahren dar und müssen in der Satzung geregelt werden. (Vgl. Rn. 21+23 aus Beschluss vom 27. September 2011 des OLG Hamm – Az. I-27 W 106/11 <http://openjur.de/u/268245.html> )

Weder dezentrale Versammlungen noch externen Wahlmöglichkeiten sind in den relevanten Satzungen geregelt. Für eine rechtmäßige dezentrale Versammlung käme daher allenfalls noch eine punktuelle Änderung der Satzung in Betracht. (Vgl. OLG Bremen Beschluss vom 1. 6. 2011 – 2 W 27/11 <http://openjur.de/u/172762.html> ) Diese würde nicht zwingend unter einem Einladungsmangel leiden, da ein geändertes Verfahren in der Einladung angekündigt wurde.

Ein Beschluss der Versammlung, der eine punktuelle Änderung der Satzung bewirkt haben könnte, fand allerdings nicht statt. Der Klage ist daher stattzugeben.

Die Fragen, ob das Verfahren in der Einladung hinreichend genau beschrieben wurde (was vom Kläger bestritten wird) und unter welchen Umständen eine Aufstellungsversammlung überhaupt berechtigt wäre, eine solche Änderung, punktuell oder nicht, wirksam herbeizuführen, sind hier in Folge ohne Belang.

Ebenso ohne Belang sind die Fragen, ob es sich hier um eine dezentrale Versammlung oder nur um einen Versammlungsort mit dezentralen Wahlmöglichkeiten handelte, ob die Wähler hinreichende Möglichkeiten hatten, die Auszählung zu beobachten oder zu kontrollieren und welche Voraussetzungen und Versammlungsämter an jedem dezentralen Standort erfüllt bzw. vorhanden sein müssen.

Den Ausführungen des Klägers, dass die dezentrale Form die Allgemeinheit der Wahl beeinträchtigt oder dass die Anzahl der Wähler an den Orten Einfluss auf das Ergebnis haben könnte, schließt sich das Gericht nicht an, da es die Größe von Wahlbezirken bei der verwendeten Wahlmethode für irrelevant hält, sofern das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt.

Das von der Beklagten vorgebrachte Argument, auch bei Gerichtsverfahren sei eine Videoübertragung z. B. von Zeugenaussagen zulässig, überzeugt nicht. Die Videoübertragung ist zwar zulässig, aber explizit in § 128a der Zivilprozessordnung bzw. § 247a der Strafprozessordnung geregelt. An einer expliziten Regelung jedoch fehlt es im vorliegenden Fall gerade.

Der Vortrag der Beklagten, dass die Literatur zu § 32 BGB davon ausgeht, dass auch Online-Versammlungen zulässig und auch ohne explizite Satzungsregelung als eine Versammlung im Sinne des § 32 BGB anzusehen sind, schließt sich das Gericht nicht an. Es folgt damit der Auffassung des OLG Hamm, das in einer virtuellen Versammlung explizit eine Abweichung von § 32 BGB sieht.

### **Rechtsmittel:**

Gemäß § 13 Schiedsgerichtsordnung (SGO) steht jeder Streitpartei binnen 14 Tagen nach Urteilsverkündung die Berufung beim Bundesschiedsgericht offen. Die Berufung wäre zu begründen und in der Berufungsschrift die angefochtene Entscheidung samt erstinstanzlichem Aktenzeichen beizufügen.